STATUTEN

des

KAVALLERIE-REITVEREINS

INTERLAKEN



Zwecks besserer Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet und grundsätzlich nur die männliche verwendet.

I. ZWECK

Sitz

Art. 1

Art. 2

Unter dem Namen KAVALLERIE-REITVEREIN INTERLAKEN, nachstehend als KRV bezeichnet, besteht mit Sitz in Interlaken im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB ein selbständiger, dem Zentralschweizerischen Kavallerieverein angeschlossener Reitverein.

Zweck

Der KRV hat folgende Zielsetzungen:

- Unterstützung aller Bestrebung, welche dem Pferdesport dienen
- Veranstaltung von Wettkämpfen
- Förderung des Basispferdesportes, insbesondere die Sparten Dressurreiten, ländliches Fahren, Freizeitreiten, Vielseitigkeitsreiten und Springen

Erhaltung eines gesunden Reitergeistes und fröhliche Kameradschaft unter den Mitgliedern.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art der Mitglieder Art. 3 Der KRV setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

- Aktivmitglieder: Mitglieder, welche an Veranstaltungen des KRV teilnehmen
- Passivmitglieder: Sind an reiterlichen Veranstaltungen nicht aktiv teilnahmeberechtigt
- Junioren: Reiter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.
- Gönner: Sympathisanten des KRV
- Ehren- und Freimitglieder: Aktiv- oder Passivmitglieder oder aussenstehende Personen, die in Anerkennung der dem Verein geleisteten Dienste oder in Würdigung des unermüdlichen Einsatzes für den Pferdesport auf Antrag des Vorstandes von 2/3 der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder ernannt werden

Aktiv- Passiv-, Ehren-, Freimitglieder und Junioren ab 16 Jahren sind stimm- und wahlberechtigt.

Passivmitglieder welche ausnahmsweise doch an einer Veranstaltung teilnehmen wollen, haben mindestens die 1.5-fache Teilnahmegebühr zu entrichten.

Erwerb

Art. 4

Jeder im Rayon des KRV wohnende oder dem Verein sonst nahestehende Pferdefreund kann als Mitglied aufgenommen werden. Kandidaten müssen schriftlich dem Verein beitreten und an der nächstfolgenden HV anwesend sein. In dringenden Fällen kann von der Pflicht zur Anwesenheit abgewichen werden. Schulpflichtige Kinder sind davon in jedem Fall befreit.

Austritt Art. 5 und Ausschluss

- Will ein Mitglied aus dem KRV austreten, so hat er dies vor der Hauptversammlung und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Mehrheit der an der Hauptversammlung Anwesenden kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen den Reiterakt und gegen die Statuten verstösst, den Beschlüssen des KRV nicht nachlebt oder im Fall von Streitigkeiten unter Mitgliedern eine ehrenrechtliche Erledigung ablehnt, aus dem Verein ausschliessen.
- Mitglieder, welche Ihren Mitgliederbeitrag trotz Aufforderung nicht bezahlen, werden an der nächsten HV vom Verein ausgeschlossen.
- Mitglieder, die an Vereinsanlässen ungenügend oder wiederholt keinen Helferdienst leisten, können auf Antrag vom Vorstand durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der HV, aus dem KRV ausgeschlossen werden.
- Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch am Vereinsvermögen und Vereinsinventar.
- Erfolgt der Austritt nach der Hauptversammlung, so ist der Jahresbeitrag für das laufende Jahr noch zu bezahlen.

Pflichten Art. 6

Alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder sind verpflichtet, nach besten Kräften im Interesse des Vereins und seiner Zielsetzung gemäss Art. 2 tätig zu sein.

Ein jeder hat um einen guten Ruf der Reiterei auf dem Bödeli besorgt zu sein und dadurch ebenfalls dem Sinne des Vereins beizutragen.

Beiträge Art. 7

Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Der Termin für deren Einzug wird durch den Vorstand bestimmt. Die Ehren- und Freimitglieder, sowie der gesamte Vorstand sind von finanziellen Leistungen befreit. Mitglieder von

gesamte Vorstand sind von finanziellen Leistungen befreit. Mitglieder von Organisationskomitees von Prüfungen und Anlässen haben vom jeweilig festgesetzten

Jahresbeitrag nur die Hälfte zu entrichten.

Haftung

Art. 8 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen nur bis zur maximalen Höhe aller Mitgliederbeiträge - CHF 80.00 - für 1 Jahr. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinsverbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder werden darauf aufmerksam gemacht eine Versicherung abzuschliessen, welche Reitunfälle und Sachschäden gegenüber Dritten übernimmt. Der Verein übernimmt keine Haftung gegenüber den Mitgliedern.

III. ORGANE DES VEREINS

Art. 9

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle (2 Rechnungsrevisoren)
- das jeweilige Organisationskomitee von Prüfung und Anlässen

VereinsversammlungArt. 10

Der KRV hält jährlich innerhalb des 1. Quartals des Vereinsjahres (Kalenderjahr) eine ordentliche Hauptversammlung ab. Diese, sowie eventuelle ausserordentliche Vereinsversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Die Einladung zu einer Vereinsversammlung hat mindestens 14 Tage vor deren Abhaltung, unter Angaben der Traktanden zu erfolgen.

Obliegenheiten

Art. 11 Der Vereinsversammlung kommen unter anderem folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Stimmenzählers
- Abnahme des Protokolls
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Statutenrevision
- Beschlussfassung über alle wichtigen Vereinsgeschäfte, die nicht in der Kompetenz des Vorstandes erledigt werden können.

Beschlussfassung

Art. 12

Art. 13

Die an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder sind, ohne

Rücksichtnahem auf Ihre Zahl, beschlussfähig. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in offener Abstimmung, sofern es von der Mehrheit der Anwesenden nicht anders verlangt wird. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. In allen anderen Fällen von Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Vorstand

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus 5 – 10 Mitgliedern. Es sind dies:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Übunasleiter
- Materialverwalter
- 1 4 Beisitzer

Alle Ämter des KRV sind ehrenamtlich. Die Besetzung von mehreren Ämtern durch die gleiche Person ist möglich.

Einberufung

Art. 14

Die Vorstandssitzungen werden jeweils vom Präsidenten einberufen. Überdies kann jedes Vorstandsmitglied unter Angaben der Gründe beim Präsidenten die Einberufung innert nützlicher Frist verlangen.

Obliegenheiten des Art. 15 Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen.

Insbesondere stehen ihm folgende Befugnisse und Obliegenheiten zu:

- Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung, bzw. Vereinsversammlung
- Beschlussfassung von einmaligen Ausgaben bis zu CHF 2000.— pro Geschäft
- Beantragung von Neueintritten in den Verein, bzw. Ausschlüsse
- Erledigung von Vereinsgeschäften
- Berichterstattung an die Vereinsversammlung über Geschäftsleitung und Jahrestätigkeit des Vereins

Für die Erledigung von Aufgaben aus den Vereinsgeschäften darf der Vorstand, unter Wahrung der ordentlichen Geschäftsführung, Drittpersonen beauftragen (bspw. für den Unterhalt einer Internetseite). Weiter darf er für die Durchsetzung der Geschäfte selbständig Reglemente und Benützungsordnungen erlassen.

BeschlussfassungArt. 16

Für die Durchführung der Abstimmungen im Vorstand gelten sinngemäss die Regeln

des Art. 12.

Präsident Art. 17

Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, ist Leiter des Vereins. Er sorgt für den Vollzug der gefassten Beschlüsse und führt die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv mit dem Sekretär oder dem Kassier.

Rechnungswesen Art. 18

Dem Kassier ist die Verwaltung und die Führung des Rechnungswesens anvertraut. Als Geschäftsjahr gilt das Vereinsjahr (Kalenderjahr).

Kontrollstelle Art. 19

IV. VEREINSTÄTIGKEIT

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren im 2-jährigen Turnus ist so anzusetzen, dass alljährlich nur einer derselben ersetzt werden muss.

Tätigkeit

Art. 20 Das Tätigkeitsprogramm für das kommende Jahr wird an jeder Hauptversammlung bekannt gegeben. Grundsätzlich werden alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder aber insbesondere Aktivmitglieder und Junioren angehalten, Anregungen zu machen, um ein befriedigendes und vielseitiges Programm zu erhalten.

Der Vorstand ist zudem befugt, während der Dauer des Jahres zusätzliche Anlässe im Sinne der Vereinstätigkeit zu organisieren.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

StatutenrevisionArt. 21

Ein Beschluss der Vereinsversammlung über Änderung der Statuten ist nur dann gültig, wenn er von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst wird.

Fusion oder Auflösung Art. 22

Die Auflösung des KRV kann nur durch 2/3 der anwesenden Mitglieder in einer oder ausdrücklich hierzu einberufenen Versammlung beschlossen werden. Im Fall einer Auflösung des KRV ist das Vereinsvermögen durch einen zu wählenden Ausschuss während 2 Jahren zu verwalten. Bildet sich in dieser Zeit in Interlaken oder Umgebung kein neuer Verein, dessen Zweck dem Art. 1 entspricht und dem das Vermögen ausgehändigt werden kann, so wird dieses der Interessengemeinschaft Reitwege Interlaken und Umgebung (IGR) überwiesen.

Kenntnisnahme Art. 23

Jedes stimmberechtigte Mitglied ist im Besitze dieser Statuten, Unkenntnis gilt nicht als Entschuldigung.

Vorstehende Statuten sind in der Hauptversammlung vom 22. März 2019 angenommen worden und ersetzen die Statuten des KAVALLERIE-REITVEREINS INTERLAKEN vom März 2014.

KAVALLERIE-REITVEREIN INTERLAKEN
Die Präsidentin:
sig. Céline de Weck
Die Sekretärin:
sig. Giulia Famiglietti